

Mainz, den 26.November.2023

Uneingeschränktes Betretungsrecht während der Hol- und Bringsituation in rheinland-pfälzischen Kitas

Sehr geehrte Träger und Einrichtungsleitungen,
liebe Elternvertretungen,

für eine **gelebte Erziehungs- und Bildungspartnerschaft** ist es notwendig, dass Kitas Orte für die ganze Familie sind. Gemäß den Erziehungs- und Bildungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz sowie dem aktuellen Lehrplan für die Fachschulen gehört die **Ausgestaltung von Übergabesituationen** (Transitionsprozesse) zum aktuellen fachlichen Stand.

In Absprache mit dem Bildungsministerium und dem Landesjugendamt teilt der Landeselternausschuss der rheinland-pfälzischen Kindertagesstätten daher erneut mit:

Eltern haben ein grundsätzliches Betretungsrecht der Einrichtung in der Hol- und Bringsituation.

Dieses Recht der Eltern muss die Regel sein und darf nicht nur auf Einfordern gewährt werden, da nicht jedes Elternteil in der Lage ist, sich entsprechend mit seinem Anliegen durchzusetzen.

Eine pauschale einrichtungswerte und dauerhafte alternative Lösung (z. B. Abgabe des Kindes im Windfang oder am Gartenzaun) ist gegen den Willen auch einzelner Eltern **grundsätzlich nicht zulässig**, sofern keine übergeordneten Interessen, wie sie beispielsweise während der Corona-Pandemie gegeben waren, bestehen.

Räumliche oder andersartige organisatorische Notwendigkeiten stellen keine dauerhafte Legitimation für ein Betretungsverbot dar. Vielmehr sind diese durch den Träger schnellstmöglich **zu beheben**, damit die Hol- und Bringsituation im Sinne von Kita und Familie gestaltet werden kann.

Unabhängig davon bleibt es einer Kita unbenommen, **Hol- und Bringzeiten festzulegen**, sofern es dafür pädagogische Gründe gibt. Eine solche Regelung sollte **in der pädagogischen Konzeption verankert** sein.